

Hygienekonzept der Tischtennisfreunde

Althengstett (stand 22.10.2021)



Dieses Hygienekonzept beschreibt die Hygienemaßnahmen der Tischtennisfreunde Althengstett für das **wöchentliche Training** der Jugend und Erwachsenen (dienstags und freitags von 17:15 Uhr – 21:30 Uhr) im Gerhard-Schanz-Sportzentrum in Althengstett.

Es wurde am 24. September 2020 erstellt und wird bei geänderten Bestimmungen angepasst.

Dieses Hygienekonzept basiert auf den Vorgaben:

- Dem mit der Gemeinde Althengstett abgestimmten Hygieneplan.
- Der Corona Verordnung Sport des Kultusministeriums und Sozialministeriums Baden-Württemberg über die Sportausübung vom 15. Oktober 2021.
- Der Corona Verordnung vom 15. September 2021, in der ab 15. Oktober 2021 geltenden Fassung.

Grundsätzliche Voraussetzung zur Teilnahme am Trainingsbetrieb (§ 14 Absatz 1 CoronaVO):

Der Trainingsbetrieb ist

1. in der **Basisstufe** zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet ist,
2. in der **Warnstufe** zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt zu geschlossenen Räumen nur nach Vorlage eines PCR-Testnachweises gestattet ist; im Freien ist nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nur nach Vorlage eines Antigen- oder PCR-Testnachweises gestattet,
3. in der **Alarmstufe** zulässig, wobei nicht-immunisierten Besucherinnen und Besuchern der Zutritt nicht gestattet ist.

Definition Immunisierter Personen (§4 CoronaVO)

(1) Immunisierte Personen sind gegen COVID-19 geimpfte oder von COVID-19 genesene Personen. Für immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen Impf- oder Genesenennachweis vorlegen, soweit auch eine Vorlagepflicht von Antigen- oder PCR-Testnachweisen für nicht-immunisierte Personen besteht. Für immunisierte Personen, die asymptomatisch sind, besteht die Pflicht, einen Impf- oder Genesenennachweis vorzulegen, auch dann, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist.

(2) Im Sinne des Absatzes 1 ist

1. eine geimpfte Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises im Sinne von § 2 Nummer 3 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung vom 8. Mai 2021 (SchAusnahmV - BAnz AT 8. Mai 2021 V1) ist, und
2. eine genesene Person eine Person, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Genesenennachweises im Sinne von § 2 Nummer 5 SchAusnahmV ist.
3. eine asymptomatische Person eine Person, bei der aktuell kein typisches Symptom oder sonstiger Anhaltspunkt für eine Infektion mit dem Virus SARS-CoV-2 (Coronavirus) vorliegt; typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus sind Atemnot, neu auftretender Husten, Fieber und Geruchs- oder Geschmacksverlust.

Nicht-immunisierte Personen (§5 CoronaVO)

(1) Eine nicht-immunisierte Person ist eine Person, die weder im Sinne von § 4 Absatz 2 gegen COVID-19 geimpft noch von COVID-19 genesen ist. Für nicht-immunisierte Personen ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten nach Maßgabe des Teils 2 nur gestattet, sofern sie asymptomatisch sind und einen auf sie ausgestellten negativen Antigen- oder PCR-Testnachweis vorlegen. Für asymptomatische Personen, die noch nicht das 18. Lebensjahr vollendet haben oder sich aus medizinischen Gründen nicht impfen lassen können oder für die keine Impfempfehlung der Ständigen Impfkommission besteht, ist statt eines PCR-Testnachweises ein negativer Antigen-Testnachweis ausreichend; dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung medizinischer Gründe hat in der Regel durch eine ärztliche Bescheinigung zu erfolgen.

(2) Personen, die das sechste Lebensjahr noch nicht vollendet haben oder noch nicht eingeschult sind, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind.

(3) Personen, die als Schülerin oder Schüler an den regelmäßigen Testungen im Rahmen des Schulbesuchs teilnehmen, ist der Zutritt zu den in Teil 2 genannten Einrichtungen oder Angeboten im Rahmen der verfügbaren und zulässigen

Kapazitäten stets gestattet, sofern sie asymptomatisch sind. Dies gilt entsprechend, wenn der Zutritt oder die Teilnahme nur für immunisierte Personen gestattet ist. Die Glaubhaftmachung des Schülerstatus hat in der Regel durch ein entsprechendes Ausweisdokument zu erfolgen.

(4) Ein Testnachweis ist ein Nachweis im Sinne von § 2 Nummer 7 SchAusnahmV über einen Test, der

1. vor Ort unter Aufsicht desjenigen Anbieters stattfindet, der das Vorliegen eines Testnachweises überprüfen muss; der von diesem Anbieter ausgestellte Testnachweis kann nicht für den Zutritt zu anderen Einrichtungen oder Veranstaltungen genutzt werden,
2. im Rahmen einer betrieblichen Testung im Sinne des Arbeitsschutzes durch Personal, das die dafür erforderliche Ausbildung oder Kenntnis und Erfahrung besitzt, erfolgt, oder
3. von einem Leistungserbringer nach § 6 Absatz 1 der Coronavirus-Testverordnung vom 21. September 2021 (BAnz AT 21. September 2021 V1) vorgenommen oder überwacht wurde.

Zulässig ist auch eine Testung durch eine Labordiagnostik mittels Nukleinsäurenachweis (PCR, PoC-PCR oder weitere Methoden der Nukleinsäureamplifikationstechnik). Die zugrundeliegende Testung darf im Falle eines Antigen-Schnelltests maximal 24 Stunden, im Falle eines PCR-Tests maximal 48 Stunden zurückliegen.

Allgemeine Regelungen

- Beim Training der Erwachsenen ist eine Teilnahme nur mit vorheriger Anmeldung beim Hygienebeauftragten (Marcel Präger: Tel.: 0151/29115774) möglich.
- Jede/r Spieler/in nimmt eigenverantwortlich am Trainingsbetrieb teil.
- Es dürfen nur **symptomfreie Personen** am Trainingsbetrieb teilnehmen bzw. die Sporthalle betreten.
Insbesondere bei folgenden Symptomen ist eine Teilnahme untersagt:
 - Erhöhte Körpertemperatur bzw. Fieber
 - Geruchs- und Geschmacksverlust
 - Husten und Schnupfen
- Eine Teilnahme bzw. betreten der Sporthalle ist nicht erlaubt, wenn ein Kontakt zu einer infizierten Person bestand, der nicht länger als 14 Tage her ist.
- Vor Eintritt in die Sporthalle sind von jeder Person die Hände gründlich zu reinigen.
- Im Eingangsbereich und auf allen Gängen ist bis zum Betreten des Hallendrittels ein Mund-Nasen-Schutz (Medizinische Maske) zu tragen.
- Im Hallendrittel gilt überall der Mindestabstand von 1,5 Meter.
- Die Toiletten dürfen nur einzeln benutzt werden.
- Um der Dokumentationspflicht gerecht zu werden, werden von jedem Trainingsteilnehmer die Kontaktdaten erhoben.
Diese Daten werden 4 Wochen beim Hygienebeauftragten aufbewahrt und anschließend gelöscht.

- Die Umkleidekabinen mit Duschen sind geöffnet. Hier gilt ebenso der Mindestabstand von 1,5 Meter.

Vorbereitung der Austragungsstätte und Durchführung des Trainingsbetriebs

- Die Sporthalle wird vor dem Training, sowie stündlich für mehrere Minuten durchgelüftet.
- Beim Aufbau der Tischtennistische wird das Abstandsgebot von mindestens 1,5 Meter beachtet.
- Bei Trainingspausen (z.B. auf der Bank) ist ebenfalls der Mindestabstand von 1,5 Meter zu beachten.
- Desinfektionsmittel für die Hände steht im Eingangsbereich und bei der hinteren Treppe bereit.
- Um eine Durchmischung der Gruppen zu vermeiden, soll das Jugendtraining 5 Minuten früher beendet und das Erwachsenentraining 5 Minuten später begonnen werden.

Der Hygienebeauftragter bzw. der jeweilige Jugendtrainer hat das Recht, Personen, die sich nicht an diese Regeln halten der Halle zu verweisen.

Da sich dieses Hygienekonzept durch neue Verordnungen ständig ändern kann, wird bei relevanten Änderungen die aktuellste Version immer auf der Vereinseigenen Homepage unter <https://www.ttf-althengstett.de/downloads> hochgeladen.